DPhG | Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft e.V.

Satzung der Deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft e.V. (DPhG)
(Fassung vom **25. September 2015**)

Präambel

Die Gesellschaft wurde im Jahr 1890 durch Geheimrat Prof. Dr. Hermann Thoms, Direktor des Pharmazeutischen Instituts der Universität Berlin, gegründet.*

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck der Gesellschaft

§ 1 Name

Die Gesellschaft ist ein Verein und führt den Namen „Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft e.V.“ (im folgenden „Gesellschaft“ genannt).

§ 2 Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Berlin. (Sie ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.)

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck

(1) Die Gesellschaft fördert alle wissenschaftlichen Interessen der deutschen Pharmazie. Sie dient der Förderung der pharmazeutischen Wissenschaften unter fächerübergreifenden Aspekten und pflegt internationale wissenschaftliche Kontakte. Sie vertritt die pharmazeutischen Wissenschaften vor der Öffentlichkeit und unterstützt die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis.

(2) Sie erfüllt ihre Aufgaben vornehmlich durch:
• wissenschaftliche Vortragsveranstaltungen
• Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten
• Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Pharmazie
• Herausgabe wissenschaftlicher Zeitschriften
• Auszeichnung von Personen, die sich um die Pharmazie, insbesondere um die pharmazeutischen Wissenschaften, verdient gemacht haben
• Abgabe von wissenschaftlichen Stellungnahmen zu pharmazeutischen Problemen von öffentlichem Interesse
• Beratung der Legislative und Exekutive bei Gesetz-, Verordnungs- und Erlassentwürfen
• Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften.

(3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Alle Ämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. Unberührt hiervon sind Zuwendungen für Tätigkeiten der Mitglieder und Vorstandsmitglieder im gemeinnützigen Bereich im Rahmen der nach steuerrechtlichen Bestimmungen zulässigen Pauschalen und Freibetragsregelungen („Ehrenamtspauschale“) sowie die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen entsprechend den jeweils gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen.

II. Gliederung der Gesellschaft

§ 5 Landesgruppen

(1) Die Gesellschaft gliedert sich regional in Landesgruppen, die Untergruppen bilden können. Die Landesgruppen sollen entsprechend den Bestimmungen für nicht rechtsfähige Vereine nach einer im Einvernehmen mit dem Vorstand der Deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft e.V. erarbeiteten Fassung organisiert sein.

(2) In der Bundesrepublik Deutschland bestehen die folgenden Landesgruppen:
- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin-Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

(3) Tragen die Landesgruppen eigene Namen, können diese als Zusätze weitergeführt werden.

(4) Die Landesgruppen wählen auf einer Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Die Landesgruppen und ggf. ihre Untergruppen nehmen die Aufgaben der Gesellschaft auf regionaler Ebene wahr.

(6) Die Neu- oder Umbildung von Landesgruppen oder deren Untergruppen ist nur im Einvernehmen mit dem Präsidium der Gesellschaft möglich.

§ 6 Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Gesellschaft bildet ohne regionale Gliederung Fachgruppen und themenspezifische Arbeitsgemeinschaften.

(2) Die Fachgruppen pflegen in Abstimmung mit dem Vorstand auf Bundesebene die fachspezifischen Interessen ihrer Mitglieder, die Arbeitsgemeinschaften bearbeiten in Abstimmung mit dem Vorstand spezielle wissenschaftliche Themen.

(3) Die Bildung oder die Auflösung von Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften beschließt das Präsidium.
(4) Die Mitglieder der Gesellschaft erklären schriftlich gegenüber dem Vorstand ihre Zugehörigkeit zu einer Fachgruppe und/oder Arbeitsgemeinschaft; die Zugehörigkeit zu mehreren Arbeitsgemeinschaften und/oder Fachgruppen ist zulässig. Den Arbeitsgemeinschaften können auch Nichtmitglieder der Gesellschaft angehören; sie werden vom Vorstand berufen.

(5) Die Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften wählen ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit; diese müssen Mitglied der Gesellschaft sein.

(6) Die Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf und die nicht im Widerspruch zur Satzung der DPhG stehen darf. In ihr werden auch die Beiträge festgelegt.

III. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

(1) Die Gesellschaft besteht aus:
• ordentlichen Mitgliedern
• außerordentlichen Mitgliedern
• studentischen Mitgliedern
• fördernden Mitgliedern
• korrespondierenden Mitgliedern
• Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen, welche die Approbation als Apotheker oder eine äquivalente akademische Ausbildung erworben haben und gewillt sind, die Gesellschaft in der Erreichung ihrer Zwecke zu unterstützen; sie sind zugleich Mitglied einer Landesgruppe. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt eine schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle voraus, über deren Annahme der Vorstand im Einvernehmen mit der Landesgruppe entscheidet, in der das Mitglied seinen Wohnsitz hat. Ein Wechsel zu einer anderen Landesgruppe ist möglich.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind deutsche oder ausländische Einzelpersonen, die nicht im Bereich einer Landesgruppe ansässig sind. Über ihre Aufnahme in die Gesellschaft entscheidet der Vorstand. Sie können auf Antrag einer Landesgruppe zugeordnet werden.

(4) Studentische Mitglieder sind Personen, die an deutschen oder ausländischen Hochschulen Pharmazie studieren und die in der Regel den Ersten Prüfungsabschnitt gemäß der jeweils gültigen Approbationsordnung für Apotheker oder eine äquivalente ausländische Prüfung bestanden haben oder sich bis zu dessen Abschluss in einem Promotionsverfahren befinden. Die Aufnahme als studentisches Mitglied setzt eine schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle voraus, über deren Annahme der Vorstand im Einvernehmen mit der Landesgruppe entscheidet, in der das Mitglied seinen Wohnsitz hat. Ein Wechsel zu einer anderen Landesgruppe ist möglich. Nach Erhalt der Approbation werden die studentischen Mitglieder ordentliche Mitglieder, soweit sie sich nicht in einem Promotionsverfahren gemäß Satz 1 befinden.

(5) Fördernde Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, insbesondere Inhaber gewerblicher Unternehmen, und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts. Über ihre Aufnahme in die Gesellschaft entscheidet das Präsidium. Zur besseren Betreuung werden sie der Landesgruppe zugeordnet, in der sie ihren Firmensitz haben.

(6) Korrespondierende Mitglieder sind deutsche oder ausländische Persönlichkeiten, die sich wissenschaftlich um die Pharmazie besonders verdient gemacht haben; sie werden vom Präsidium der Gesellschaft berufen.

(7) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Gesellschaft, ihre Ziele und Aufgaben herausragende Verdienste erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag einer Landesgruppe oder eines Mitglieds des Präsidiums durch Beschluss des Präsidiums mit ¾-Mehrheit.

(8) Die Ernennung zum Ehrenmitglied einer Landesgruppe erfolgt nach Mitteilung an den Präsidenten durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes der Landesgruppe.

§ 8 Beiträge

(1) Ordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag, der von der Hauptversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.
Mitglieder, die auch in anderen gemeinnützigen Vereinen mit ähnlicher, gleichgelagerter Zwecksetzung Mitglied sind (Doppelmitglieder) können auf Antrag einen ermäßigten Beitrag zahlen. Einzelheiten setzt die Hauptversammlung in einer Beitragsordnung fest.

Mitglieder im Ruhestand und Familienmitglieder können auf Antrag einen ermäßigten Beitrag zahlen, der von der Hauptversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. Der Beitrag wird spätestens vier Wochen nach Zugang der Beitragsrechnung zur Zahlung fällig.

(2) Außerordentliche Mitglieder zahlen den gleichen Beitrag unter den gleichen Bedingungen wie ordentliche Mitglieder an die Gesellschaft.

(3) Studentische Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag, der von der Hauptversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.

(4) Fördernde Mitglieder zahlen wenigstens den von der Hauptversammlung in einer Beitragsordnung festzusetzenden Jahresbeitrag an die Gesellschaft.

(5) Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften können in Abstimmung mit dem Vorstand einen zusätzlichen Beitrag entsprechend ihrer Geschäftsordnungen festlegen.

(6) Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:
(1) Tod des Mitglieds

(2) Austrittserklärung des Mitglieds
Diese kann nur in schriftlicher Form mit einer dreimonatigen Frist auf den Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist grundsätzlich an die Geschäftsstelle zu richten.

(3) Ausschluss
Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn ihm das Recht auf Ausübung seines Berufes aberkannt wird oder wenn es die staatsbürgerlichen Rechte verliert. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied gegen den Zweck der Gesellschaft handelt, sich einer groben Pflichtverletzung schuldig macht oder dem Ansehen der Gesellschaft in der Öffentlichkeit schadet. Als grobe Pflichtverletzung gilt auch, wenn das Mitglied seinen Beitrag nach Mahnung in der ihm gesetzten Frist nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Beschlußfassung die Möglichkeit zur

mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Hauptversammlung einlegen. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Präsidenten eingelegt werden. Die Entscheidung der folgenden Hauptversammlung ist endgültig.
(4) Die Punkte (1) bis (3) gelten analog auch für das Ende der Mitgliedschaft in Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften.

IV. Organe der Gesellschaft und ihre Aufgaben

§ 10 Organe

Organe der Gesellschaft sind das Präsidium, der Vorstand und die Hauptversammlung.

§ 11 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:
• dem Präsidenten
• drei stellvertretenden Präsidenten (Vizepräsidenten)
• dem Generalsekretär
• dem Vizepräsidenten für Finanzen
• dem Präsidenten der unmittelbar vorausgegangenen Wahlperiode
• den Vorsitzenden der Landesgruppen
• den Vorsitzenden der Fachgruppen
• den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften
• dem Vertreter der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände
• einem Vertreter der fördernden Mitglieder
• dem Vorsitzenden des Bundesverbandes der Pharmaziestudierenden in Deutschland e.V.

(2) Der Präsident soll ein pharmazeutischer Wissenschaftler sein, der internationales Ansehen genießt. Er wird von den Mitgliedern der Gesellschaft durch Briefwahl gewählt. Zu Wahlvorschlägen ist jedes Mitglied berechtigt. Für die Wahl des Präsidenten ergeht eine besondere Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist einmalig möglich.

(4) Die stellvertretenden Präsidenten, der Generalsekretär und der Vizepräsident für Finanzen werden in getrennten Wahlgängen von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Präsidium bleibt bis zum Inkrafttreten der Neuwahl im Amt.

(6) Der Vertreter der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände – wird auf deren Vorschlag vom Vorstand berufen.

(7) Der Vertreter der fördernden Mitglieder wird vom Vorstand berufen.

(8) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Hauptversammlung genehmigt wird.

(9) Dem Präsidium obliegt die Durchführung der in § 4 genannten Aufgaben der Gesellschaft, soweit diese nicht von den Landesgruppen, Fachgruppen oder Arbeitsgemeinschaften wahrgenommen werden.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
• dem Präsidenten
• drei stellvertretenden Präsidenten
• dem Generalsekretär
• dem Vizepräsidenten für Finanzen.

(2) Der Präsident ist allein vertretungsberechtigt, einer der stellvertretenden Präsidenten nur gemeinsam mit dem Generalsekretär oder dem Vizepräsidenten für Finanzen.

(3) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Er führt die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Präsidiums durch. Nach Information des Präsidiums beruft er die Schriftleiter und die Mitglieder der Herausgeberbeiräte der von der Gesellschaft herausgegebenen Publikationsorgane. Der Vorstand ist befugt, die Erledigung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft auf einen Geschäftsführer und sonstige entgeltlich beschäftigte Personen zu übertragen und sich der Dienste Dritter, insbesondere Angehöriger der steuer- und rechtsberatenden Berufe, zu bedienen.

(4) Im Hinblick auf § 4 (2) dieser Satzung ist der Vorstand zur Abgabe von wissenschaftlichen Stellungnahmen zu pharmazeutischen Problemen von öffentlichem Interesse ermächtigt. Dazu kann er geeignete und fachlich anerkannte Wissenschaftler berufen.

§ 13 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihre wichtigste Aufgabe ist die Prüfung der Frage, ob im Berichtszeitraum die Wahrnehmung der in § 4 aufgeführten Aufgaben der Gesellschaft erfolgreich verlaufen ist. Im Rahmen des § 4 soll sie Anstöße für neue Aktivitäten der Gesellschaft geben.

(2) Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 11 (4).

(3) Die Hauptversammlung nimmt außerdem noch folgende Aufgaben wahr:
1. sie nimmt den Geschäftsbericht des Präsidenten entgegen
2. sie nimmt den Geschäftsbericht des Generalsekretärs entgegen
3. sie nimmt die Jahresabrechnung des Vizepräsidenten für Finanzen und die Prüfungsberichte der Kassenprüfer entgegen
4. sie erteilt dem Präsidium und dem Vorstand Entlastung
5. sie setzt die Beiträge fest
6. sie genehmigt die Haushaltspläne
7. sie wählt zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter für die Wahlperiode des Präsidiums
8. sie genehmigt die Geschäftsordnung des Präsidiums und die erforderlich werdenden Änderungen
9. sie erläßt die Wahlordnung zur Direktwahl des Präsidenten und die erforderlich werdenden Änderungen
10. sie wählt den Wahlausschuss für die Direktwahl des Präsidenten
11. im Bedarfsfall bestimmt sie einen Leiter der Hauptversammlung
12. sie beschließt Satzungsänderungen
13. sie entscheidet endgültig über einen Widerspruch gegen den Ausschluss aus der Gesellschaft, ausgenommen ist der Ausschluss wegen säumiger Beitragszahlung.

(4) Die Hauptversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

(5) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von wenigstens 8 Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe von Zeit und Ort der Hauptversammlung und einer Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens 8 Wochen durch Bekanntmachung in der Mitgliedszeitung. Für die Einhaltung der Frist gilt das Herausgabedatum der Mitgliedszeitung. Der Vorstand kann die Einladung zur Hauptversammlung oder im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben erfolgende Mitteilungen schriftlich oder auch unter Verwendung von Medien der Telekommunikation und der elektronischen Medien bekannt geben. Die Mitteilung von Verbindungsdaten durch die Mitglieder gilt als Zustimmung zur Verwendung entsprechender Medien für Zwecke der Bekanntgabe.

(6) Auf Antrag des Präsidiums, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens vier Landesgruppen oder 5 von Hundert aller ordentlichen Mitglieder muß der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung unter Beachtung der Frist und Form des Absatzes 5 einberufen.

(7) An allen Hauptversammlungen der Gesellschaft ist jedes Mitglied teilnahmeberechtigt. Die Landesgruppen entsenden für jede angefangenen 100 Mitglieder einen Delegierten, der für diese Mitglieder das Stimmrecht ausübt.

(8) Zwischen den Delegierten einer Landesgruppe ist Stimmübertragung möglich. In der Hauptversammlung hat jeder Delegierte 100 Stimmen, durch Stimmübertragung maximal 200 Stimmen.

(9) Die fördernden Mitglieder entsenden für je 100 Mitglieder einen Delegierten, der für sie das Stimmrecht ausübt.

(10) Wird von einem Delegierten geheime Abstimmung verlangt, so muß geheim abgestimmt werden.

(11) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder durch stimmberechtigte Delegierte vertreten ist.

(12) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Präsidenten und vom Generalsekretär unterzeichnet und den Mitgliedern im Publikationsorgan der Gesellschaft bekannt gegeben wird.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung müssen schriftlich beantragt und wenigstens drei Monate vor einer Hauptversammlung im Präsidium beraten und abgestimmt werden. Beratung und Abstimmung können hierbei auch unter Verwendung von Medien der Telekommunikation und der elektronischen Medien erfolgen.

(2) Die Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluß der Hauptversammlung und bedarf wenigstens einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

(3) Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist den Mitgliedern bei der Ladung zur Hauptversammlung im Wortlaut bekanntzugeben und als Tagesordnungspunkt aufzuführen.

(4) Sollte eine Bestimmung der Satzung durch das Registergericht oder das Finanzamt beanstandet werden, so ist der Vorstand berechtigt, falls es sich um eine rein redaktionelle Änderung handelt, die Änderung vorzunehmen. Materielle Änderungen sind von der nächsten Hauptversammlung zu beschließen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf begründeten Antrag, der wenigstens von einem Viertel der Mitglieder eingereicht werden muß, in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Dieser ist zur Beratung in den Landesgruppen zwölf Monate vor der Hauptversammlung dem Vorstand einzureichen. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der auf der Hauptversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine von der Hauptversammlung zu beschließende, von der Finanzbehörde als gemeinnützig anerkannte wissenschaftliche Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung verwenden wird. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Schlussbestimmung

(1) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder Anteile aus den Mitteln der Gesellschaft oder des Vereinsvermögens.

(2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft keine Kapitalanteile zurück.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage ihres Eintrages in das Vereinsregister in Kraft (am 05.04.2016).

** Im folgenden Text werden anstelle der Doppelbezeichnungen die Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet, stehen aber jeweils für die weibliche und männliche Form.*